



Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Walgau“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1a und 1b beschriebenen Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet große Teile der Vorarlberger Bezirke Feldkirch und Bludenz von Feldkirch über Frastanz und Nüziders bis Bludenz, soweit diese durch die in den Beilagen beschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1a und 1b bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, jedoch überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Liturgie, Informationen und Nachrichten, Bildung, Service, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen; gesendet werden Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit

rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

2. Dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1a und 1b) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung in Spruchpunkt 2. für die in Beilage 1b beschriebene Funkanlage **„FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“** gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann. Zudem wird für diese Funkanlage die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen. Diese Auflagen entfallen, wenn die deutsche Frequenzverwaltung ihre Auflage für die Funkanlage „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ zurückzieht und das internationale Koordinierungsverfahren für diese Funkanlage positiv abgeschlossen wird. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt für diese Funkanlage die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.675/20-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.08.2019 beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich oder Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 Auf der Egg (Schellenberg) 91,8 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet.

Am 01.10.2019 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Nach Abschluss des internationalen Befragungsverfahrens legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek am 12.02.2020 der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 04.03.2020 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin dieses Gutachten zur Stellungnahme und ersuchte um ergänzende Angaben zur Finanzierbarkeit der Programmveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet auf der Basis der im Gutachten ermittelten technischen Reichweite. Diesem Ersuchen leistete die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.03.2020 Folge und nahm mit Schreiben vom 30.03.2020 zum frequenztechnischen Gutachten Stellung.

Am 15.05.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 20.07.2020 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Frist, mit Schreiben vom 07.07.2020, teilte die Antragstellerin mit, ihren Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung hinsichtlich der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten aufrecht zu erhalten.

Mit Schreiben vom 21.08.2020 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren. Mit Schreiben vom 15.09.2020 nahm die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“, die das neu geschaffene Versorgungsgebiet bilden, umfassen – beginnend mit Feldkirch über Frastanz und Nüziders bis Bludenz – entlang der Rheintal-/Walgau-Autobahn (A14) große Teile der Vorarlberger Bezirke Feldkirch und Bludenz.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 67.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden.

Die beiden Funkanlagen werden in einem UKW-Gleichwellen-Netzwerk betrieben. Damit kann zum einen auf diesen nur ein gemeinsames Programm abgestrahlt werden; bei unterschiedlichen Programmen würden die Funkanlagen sich gegenseitig massiv stören. Zum anderen kann damit eine Doppelversorgung vernachlässigt werden.

Das internationale Befragungsverfahren wurde für beide Übertragungskapazitäten positiv abgeschlossen.

Für die Übertragungskapazität „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ wurde die Anmeldung im Genfer Plan erfolgreich abgeschlossen, weshalb für diese ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ kann aufgrund der Auflage der Deutschen Verwaltung (vgl. Ziffer 4.7 des Abkommens Genf 84 zum Schutz der Plan-Position GE84 „RAICHBERG 91,8 MHz“) nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Die endgültige Anmeldung im Genfer Plan ist für diese Übertragungskapazität noch nicht abgeschlossen.

2.2 Zur Antragstellerin

2.2.1 Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ im Gleichwellennetzbetrieb zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.2.2 Vereinsstruktur und Beteiligungen

Radio Maria ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Lukas Bonelli, der Obmann-Stellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie dem Kassier Albin Lintner. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist Mag. Andreas Schätzle, der als Programmdirektor für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatutes verantwortlich ist. Darüber hinaus umfasst der Verein noch acht weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel und Leopold Scheibreithner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt oder mit einem solchen verbunden. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Vereins Radio Maria und seiner Mitglieder.

2.2.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 19.09.2018, KOA 1.417/18-001)
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 27.02.2018, KOA 1.214/18-001),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),
- „Teile des Tiroler Unterlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011),
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E),
- „S POELTEN 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001), sowie

- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates [BKS] vom 29.06.2011, 611.146/0003-BKS/2011).

Die Antragstellerin ist darüber hinaus Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verbreitet das Programm „Radio Maria“ im Standard DAB+ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2018, KOA 4.730/18-002) sowie über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ (Bescheid der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 4.720/18-015).

2.2.4 Geplantes Programm

Die Antragstellerin verfolgt das Ziel, an allen „Sendestandorten“ ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Solche Beiträge sind beispielsweise Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, von Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus den jeweiligen Regionen, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung beziehen. Das Programm hat dadurch einen lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant. Die lokale und regionale Präsenz im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll durch eine mobile Studio-Einheit erreicht werden. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind durchwegs live und bieten eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Programm.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit vor allem religiösen, sozialen sowie kulturellen Inhalten, welches überwiegend eigenproduziert wird. Programmschwerpunkte sind Liturgie (Gottesdienstübertragungen, Gebete), Information (Politik, Chronik, Kultur, Religion und Wetter), Bildung in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Religion und Soziales, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe) und Unterhaltung (Musiksendungen, Lesungen, Hörspiele) sowie Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen; gesendet werden Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus.

Täglich sind 14 bis 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Der hohe Wortanteil des Programms speist sich daraus, dass Priester, Seelsorger und Experten einerseits zu Themen des Glaubens, der Spiritualität und Weltanschauungen, andererseits aber auch zu christlichen Werten im Umgang mit Mitmenschen, im Alltag, im Berufsleben, der Wirtschaft, der Kindererziehung, der Gesundheit und Lebenshilfe Stellung nehmen.

Neben den Sendungen mit hohem Wortanteil (ca. 85 %) achtet die Antragstellerin bei der Auswahl von Musikformaten darauf, dass diese mit den Grundsätzen des Programms und den jeweils aktuellen und inhaltlichen Themen abgestimmt sind. Auch dadurch soll ein Teilaspekt der

Meinungsvielfalt und Eigenständigkeit des Programms und ein den Grundsätzen des PrR-G entsprechendes Programm bestmöglich realisiert werden.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalen Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass Gastreferenten insbesondere auch aus dem Empfangsgebiet gewählt werden. Andererseits werden Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, kurze Interviews aus dem Empfangsgebiet zu einem bestimmten Thema, regionale Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region in das Programm einbezogen.

Das im Durchschnitt 30 % der Sendezeit umfassende Musikprogramm beinhaltet Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Die Antragstellerin hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben dem spirituellen Angebot einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Wahrnehmung und Förderung der Entwicklung der Kleinräume im Land, wie auch im urbanen Bereich, – auf vielen Ebenen, wie Kultur, Kunst, Handwerk, Wissenschaft, usw. – zu leisten. Eigene Musiksendereihen, wie z.B. „Hoamatklang“ widmen sich beispielsweise wöchentlich diesem Anliegen in musikalischer Hinsicht. Je nach Thema und Sendungsmöglichkeit (Live-Übertragung, Beitrag mit O-Tönen, Studio-Gespräch, Interview, etc.) werden dafür folgende Sendeschienen eingesetzt. Die Beschreibung der Inhalte zu diesen Sendeschienen lautet:

„ABC der Heiligen

Hier können Sie das Leben und die Charismen heiliger Männer und Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten kennenlernen.

Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Im Interview-Stil geführte Sendung mit Hörerbeteiligung.

Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feierte das Benediktinerstift Seitenstetten 900-jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt ... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo – Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die Kindersendung auf Radio Maria um 19:00 Uhr (Mo, Mi, Fr, Sa). Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen – besonders bei KISI jeden Mittwoch Abend und bei den Kinder-Hörergrüßen jeden Sonntag.

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 Uhr eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Di – Do um 15:20 Uhr und Montag um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priester, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese. Mit Hörerbeteiligung.

Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo – Sa um 10 Uhr und Di – Do um 16:30 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln – mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr und Donnerstag um 13:15 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Fundus

Seit vielen Jahren ist Radio Maria in Österreich auf Sendung. Für Sie ausgewählt und neu auf Sendung gebracht hören Sie am Sonntagvormittag besonders Wertvolles aus unserem Archiv.

RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Priesterkreis

Themen, die uns bewegen. Drei Priester aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen (der Ordensmann P. Andreas Schöffberger COp, Pfr. Jochen M. Häusler & Programmdirektor Andreas Schätzle) sind 1x monatlich (Sa, 9 Uhr) im lebendigen Austausch mit der Hörerfamilie auf Sendung.

RM Spektrum

Das Leben ist bunt. Ebenso diese Sendung, die spektralfarbenartig verschiedene lebensbezogene Impulse christlichen Glaubens sammelt und ausstrahlt. Einmal im Monat greifen wir im Zeit-Panorama aktuelle gesellschaftlich relevante Themen auf.

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 Uhr ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträge zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio

Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di – Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vertiefungskurs des Glaubens

Nach einem Glaubensgrundkurs mit P. Anton Gots vertiefen wir mit ihm in dieser Sendung am Samstag um 9 Uhr Themen wie Gebet, Nachfolge, Vergebung u.v.m.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

Wort des Lebens

Jeweils von Mo – Fr um 11:15 Uhr greifen Programmdirektor Andreas Schätzle & andere Referenten biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Auch Sie sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von Mittel- und Arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der „Armen“ und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert. So werden von „Radio Stephansdom“ aus Wien wöchentlich 15 Minuten zugeliefert, täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

2.2.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter der Antragstellerin verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit (vgl. Pkt. 2.2.3.). Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind derzeit 18 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die einem Vollzeitäquivalent von 14 Mitarbeitern entsprechen. Diese verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und die Sendebegleitung der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der redaktionellen Betreuung der mobilen Sendestudios und der Sendebegleitung insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Katja Edenharter, die für den Bereich Redaktion Kultur und Literatur, Sendebegleitung und Audioschnitt verantwortlich zeichnet, verfügt über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch.

Weitere angestellte Mitarbeiter sind Mag. Irene Heher, Dr. Gudrun Trausmuth, Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gabriele Weindlmayr. Diese sind in den Bereichen Redaktion, Musikredaktion, Sendebegleitung, Audioschnitt, Programmierung, Promotion und Außenübertragungen sowie im Hörserservice tätig.

Mag. Eva Mathias, welche Erfahrungen bei verschiedenen Unternehmen im Steuerberatungs- und Finanzbereich verfügt, zeichnet für die Leitung Finanzen und Administration verantwortlich.

Für die Administration ist Marianne Ilsinger zuständig, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.

Für die technischen Abläufe, inklusive der mobilen Studioeinheiten, zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, der jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut sind Albert Röder und Daniel Percic. Albert Röder hat Theologie studiert und war zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig. Er verfügt insbesondere über Tontechnikenkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment. Daniel Percic verfügt über ein Diplom für Elektromechanik, Maschinen und Anlagen und war vor der Tätigkeit beim Verein Radio Maria Österreich für Radio Maria in Serbien tätig.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. 250 dieser Referenten sind Priester.

Die Antragstellerin verfügt über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Für die aktuell 25 mobilen Studiotteams sind rund 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die von der Antragstellerin erstellten 65.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 20.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Die Präsenz im Versorgungsgebiet wird durch ein Mobilstudio gewährleistet, das durch ehrenamtliche Mitarbeiter betreut wird.

2.2.6 Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept der Antragstellerin basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Planung der Einnahmen im beantragten Versorgungsgebiet legt die Antragstellerin nachstehende Annahmen zugrunde:

Der auf vier Jahre angelegte Finanzplan ging zunächst von einer technischen Reichweite von 120.000 Einwohnern sowie einer UKW-Hörerreichweite von etwa 6 % aus. Das frequenztechnische Gutachten vom 12.02.2020 führte jedoch aus, dass sich die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten auf nur ca. 67.000 Personen erstrecke (siehe Pkt. 2.1.). Auf Grund der Aufforderung der KommAustria in ihrem Schreiben vom 04.03.2020, ergänzende Angaben zur Finanzierbarkeit der Programmveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet auf der Basis der im Gutachten ermittelten technischen Reichweite zu machen, adaptierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.03.2020 ihre Annahmen:

Nunmehr geht der auf vier Jahre angelegte Finanzplan von einer technischen Reichweite von 67.000 Einwohnern und einer Tagesreichweite von 2 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3 % im dritten sowie 3,5 % im vierten Jahr aus. Ferner kalkuliert die Antragstellerin aufgrund ihrer Erfahrungswerte aus bestehenden Versorgungsgebieten damit, dass rund 10 % der Hörer spenden, wobei eine typische Spende ca. EUR 218,- je Spender und Jahr beträgt. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts beträgt derzeit rund 65.000 Stück. Zur teilweisen Abdeckung der Erstinvestitionen können zusätzliche Spenden durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio sowie Spendenbrief-Aktionen erzielt werden.

Die Antragstellerin hat nach ihrem Vorbringen keine Bankverbindlichkeiten.

Für das erste Geschäftsjahr veranschlagt die Antragstellerin Einnahmen in Höhe von EUR 49.212,-, im zweiten Geschäftsjahr EUR 36.515,-, im dritten Geschäftsjahr EUR 43.818,- und im vierten Geschäftsjahr EUR 51.121,-.

Im Hinblick auf die Ausgabenseite führt die Antragstellerin aus, dass die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes gering seien, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufbaue. Die technischen Einrichtungen bestünden bereits, ein Team ehrenamtlicher Mitarbeiter für Technik und Moderation sowie Programmgestaltung sei aufgebaut und ausgebildet.

Folgende Ausgaben für den Hörfunkbetrieb seien somit kostenwirksam: Miete der Sendeanlagen, Frequenzplanungskosten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Mobilstudioteknik. Hieraus ergäben sich im ersten Betriebsjahr Ausgaben in Höhe von EUR 60.000,-, im zweiten Betriebsjahr Ausgaben in Höhe von EUR 39.100,-, im dritten Betriebsjahr in Höhe von EUR 40.200,- und im vierten Betriebsjahr in Höhe von EUR 41.500,-. Die Verluste der ersten beiden Jahre würden durch Überschüsse in anderen Versorgungsgebieten ausgeglichen, ab dem dritten Jahr sei von einem positiven Ergebnis auszugehen.

2.2.7 Technisches Konzept

Das internationale Befragungsverfahren wurde für die beiden Übertragungskapazitäten positiv abgeschlossen. Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist damit technisch realisierbar.

Überschneidungen zwischen den beantragten Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ und den Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich „Stadt Salzburg 107,9 MHz“, „Spittal an der Drau und Raum Lienz“, „Waidhofen/Ybbs“, „Baden“, „Teile des Tiroler Unterlandes“, „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“, „S POELTEN 95,5 MHz“ sowie „Innsbruck 91,1 MHz“ entstehen aufgrund der geographischen Entfernung nicht.

2.3 Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2020 teilte die Vorarlberger Landesregierung mit, dass es gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich keine Einwendungen gebe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen ergeben sich aus dem vorgelegten Vereinsregisterauszug sowie den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin. Die Feststellungen zur Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zur Auflage der deutschen Verwaltung für die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ einschließlich des dadurch (bloß) möglichen Versuchsbetriebs derselben sowie die Feststellung, dass das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet vollständig von den der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebieten entkoppelt ist, beruhen auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 12.02.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 15.05.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.2 Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens

zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.07.2020 um 13:00 Uhr.

Die Erklärung der Antragstellerin, ihren der Ausschreibung zugrundeliegenden Antrag aufrecht zu erhalten, langte am 07.07.2020 und damit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen, und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a *leg. cit.* geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist ein Verein mit Sitz in Österreich. Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger. Die Vereinsstruktur weist keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse sind keine vorhanden. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:



„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß

diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin verfügt über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk. Wie der Amtssachverständige jedoch in seinem frequenztechnischen Gutachten dargelegt hat, sind die der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiete in geographischer Hinsicht vollständig vom gegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt. Darüber hinaus ist die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung von digitalem terrestrischen Hörfunk über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ sowie Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung von digitalem terrestrischen Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“; es entstünde jedoch im Falle einer Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten keine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 PrR-G verpönte Konstellation.

Es liegen somit bei der Antragstellerin keine gemäß § 9 Abs.1 PrR-G unzulässigen Überschneidungen vor.

Da weiters die Abs. 2 bis 4 des § 9 PrR-G hinsichtlich der Antragstellerin keine Relevanz aufweisen, und da kein Mitglied des Vereins Radio Maria Österreich ein Medieninhaber ist, liegt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Inhabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter

Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin führt zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung zunächst ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk an. Darüber hinaus soll auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet – entsprechend dem schon im Rahmen der bestehenden Zulassungen umgesetzten Konzept – das an allen „Sendestandorten“ gemeinsam ausgestrahlte Programm verbreitet werden, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Dieses Konzept ermöglicht es der Antragstellerin, alle Versorgungsgebiete mit einem aus derzeit insgesamt 18 hauptamtlich tätigen bzw. angestellten Mitarbeitern bestehenden Team (14 Vollzeitäquivalente) zu betreuen, welches federführend für das „gemeinsame“ Programm verantwortlich zeichnet. Das hauptamtlich tätige Team, dessen Mitarbeiter über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb verfügen, wird von rund 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten unterstützt. Die Antragstellerin verfügt bereits über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die jeweils von 50 ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern betreut werden. Auch die aktuell 25 mobilen Studiotteams bestehen aus rund 70 ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sowohl für Technik als auch Moderation zuständig sind. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet soll durch eine mobile Studio-Einheit repräsentiert werden.

Im Fall einer Zulassungserteilung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet könnte somit auf die schon bestehende organisatorische Basis der Antragstellerin und ein mobiles Sendestudio zurückgegriffen werden, wodurch ein zusätzliches mobiles Studio und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter ohne großen Aufwand in das Konzept integriert und koordiniert werden könnten.

Im Ergebnis ist daher – auch mit Rücksicht auf die bisherige Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin – anzunehmen, dass diese in der Lage ist, auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet einen tragfähigen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. Die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist somit gelungen.

Das Finanzierungskonzept der Antragstellerin beruht darauf, dass die Programmgestaltung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten für den Hörfunkbetrieb und die Programmgestaltung sehr niedrig gehalten werden können. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass das Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet nicht völlig neu zu gestalten ist, sondern das um lokale und regionale Beiträge aus dem hinzukommenden Versorgungsgebiet angereicherte „gemeinsame“ Programm ausgestrahlt wird. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert.

Die Einnahmenplanung der Antragstellerin, die auf ihren Erfahrungswerten basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Höregewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Somit sind die der Einnahmenplanung zugrundeliegenden Annahmen, wonach etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt rund EUR 218,-

gespendet werden, plausibel. Zudem setzt die Antragstellerin in ihren Berechnungen für die ersten Geschäftsjahre niedrige Hörerreichweiten (Tagesreichweiten) an. Für das erste Geschäftsjahr veranschlagt die Antragstellerin Einnahmen in Höhe von EUR 49.212,- und bleibt auch in der Einnahmenplanung für die Folgejahre vom Vorsichtsprinzip geleitet.

Die veranschlagten Kosten für die redaktionelle und technische Betreuung des Versorgungsgebietes in Höhe von zunächst EUR 60.000,- im ersten Betriebsjahr können angesichts der schon mehrfach erwähnten Synergieeffekte aufgrund der bestehenden organisatorischen Basis ebenfalls als realistisch angesehen werden. Aufgrund des hohen Anteils an eigengestalteten (Live-)Inhalten ist zudem nachvollziehbar, dass Lizenzkosten nicht zu den wesentlichen Kostenfaktoren gehören. Die Gesamtkosten sollen in den Folgejahren tendenziell etwas sinken, was nach dem bisher Gesagten ebenso nachvollzogen werden kann. Die Verluste der ersten beiden Jahre sollen dabei durch Überschüsse in anderen Versorgungsgebieten ausgeglichen werden, ab dem dritten Jahr ist nach dem Vorbringen der Antragstellerin von einem positiven Ergebnis auszugehen.

Somit ist festzuhalten, dass auch davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin die finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erfüllt.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin.

4.4 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5 Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6 Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass es gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich keine Einwendungen gebe.

4.7 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung ist für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erteilen.

4.8 Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und

allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder – mit anderen Worten – als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet große Teile der Vorarlberger Bezirke Feldkirch und Bludenz von Feldkirch über Frastanz und Nüziders bis Bludenz. Damit wird ein neues Versorgungsgebiet geschaffen, für das die Bezeichnung „Walgau“ festgelegt wird.

4.10 Fernmelderechtliche Bewilligung und Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Funkanlage „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 91,8 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan von 1984, weshalb für diese ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Funkanlage „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan, die Funkanlage ist jedoch technisch realisierbar, da das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Somit kann hinsichtlich dieser Funkanlage nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Wegfall der Auflage der deutschen Frequenzverwaltung (siehe Pkt. 2.1.) und endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens für die Funkanlage „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“ Gebrauch gemacht. Nach positivem Abschluss dieses Verfahrens und dem Wegfall der Auflage der deutschen Frequenzverwaltung kann diese Auflage entfallen.

Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die Funkanlage „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 91,8 MHz“.

4.11 Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.675/20-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Jänner 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)



Beilage ./1a zum Bescheid KOA 1.675/20-001

1	Name der Funkstelle	BLUDENZ 4					
2	Standortbezeichnung	Bürserberg					
3	Lizenzinhaber	Verein Radio Maria					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	91,80					
6	Programmname	Radio Maria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 51	47N09 33	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	881					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,7	19,9	19,9	19,9	20,0	19,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,9	19,9	19,7	19,4	19,1	18,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	17,9	17,1	16,2	15,1	14,2	13,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	12,7	12,5	12,3	12,3	12,3	12,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	12,3	12,5	12,7	13,5	14,2	15,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	16,2	17,1	17,9	18,5	19,1	19,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	hex A hex	hex 3 hex	hex DD hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage ./1b zum Bescheid KOA 1.675/20-001

1	Name der Funkstelle	FELDKIRCH 2					
2	Standortbezeichnung	Auf der Egg					
3	Lizenzinhaber	Verein Radio Maria					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	91,80					
6	Programmname	Radio Maria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E34 07	47N14 40	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	629					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-8,2	1,4	7,0	10,9	14,0	16,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	17,8	18,9	19,6	19,8	19,6	18,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,8	16,1	14,0	10,9	7,0	1,4
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-8,2	-6,2	-3,3	-1,1	-0,2	0,6
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	0,6	1,4	2,1	2,1	2,1	1,4
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	0,6	0,6	-0,2	-1,1	-3,3	-6,2	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	überregional	hex A hex	hex 3 hex	hex DD hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						